

# **Satzung des Fördervereins der Ganztagsgrundschule VK/Heidstock-Luisenthal e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ganztagsgrundschule VK/Heidstock-Luisenthal“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Ganztagsgrundschule Völklingen/Heidstock-Luisenthal, Neckarstraße 12, 66333 Völklingen. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung von Benefiz-Veranstaltungen sowie die Akquise von Spenden, um hiermit die Arbeit der Schule finanziell fördern zu können.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

(3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

# **Satzung des Fördervereins der Ganztagsgrundschule VK/Heidstock-Luisenthal e.V.**

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/ oder gegen die Interessen des Vereins.
- bei grobem unehrenhaftem Verhalten.
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

(4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

(3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzende\*n
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzende\*n
- c) der/dem Schatzmeister\*in
- d) der/dem Schriftführer\*in
- e) bis zu zehn Beisitzern/Beisitzer\*innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzend\*e, der/die stellvertretende Vorsitzend\*e und der/die Schatzmeister\*in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei eine/einer von beiden der/die Vorsitzend\*e sein soll.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

## **Satzung des Fördervereins der Ganztagsgrundschule VK/Heidstock-Luisenthal e.V.**

(4) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende\*n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der/Die Schulleiter\*in der Ganztagsgrundschule Völklingen/Heidstock-Luisenthal ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins im Verband nach § 3

(8) Die/Der Vorsitzende\* lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder in Textform mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(9) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltes
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers/der Kassenprüfer\*in
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer\*innen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **Satzung des Fördervereins der Ganztagsgrundschule VK/Heidstock-Luisenthal e.V.**

- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zehn Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tagen vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die/Der Vorsitzende\* leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende\*. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter\*in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzende\*n und der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen.

### **§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer\*innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung der Schatzmeister\*in/des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **Satzung des Fördervereins der Ganztagsgrundschule VK/Heidstock-Luisenthal e.V.**

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Völklingen, den 17. Juni 2019